

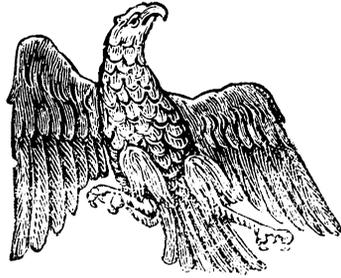
Delsler Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreis Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfspaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Roth, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 1.

Dels, den 4. Januar 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Breslau, den 18. Dezember 1923.

Zusatz zur Verordnung Nr. 2.

Im Nachgange zu meiner Verordnung Nr. 2 vom 13. Oktober 1923 betreffend Anmeldepflicht öffentlicher politischer Versammlungen verordne ich im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar:

„Wer die Anmeldung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten bei der zuständigen Polizeibehörde unterläßt, macht sich nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 strafbar.“

Nicht fristgerechte Anmeldung einer Versammlung zieht ihr Verbot nach sich.“

Der Militärbefehlshaber.

gez. Haffe,
Generalleutnant.

L. I. 10967.

Dels, den 31. Dezember 1923.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Zusatzverordnung in üblicher Weise öffentlich bekannt zu geben. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um genaueste Beachtung dieser Verordnung.

Breslau, den 29. Dezember 1923.

Verordnung Nr. 11.

1. Der „Bund Oberland“ wird hierdurch auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 für meinen Befehlsbereich verboten und aufgelöst.

Das gesamte Vermögen ist zu beschlagnahmen.

2. Wer sich an dem Bunde als Mitglied beteiligt oder ihn durch Zahlung von Geld, Vermittlung oder Beförderung von Nachrichten, Ueberlassung von Räumen, Herstellung oder Verbreitung von Schriftzeugnissen oder durch andere Mittel Vorschub leistet, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 bestraft.

Begründung:

Der „Bund Oberland“ ist in tatsächlicher Beziehung als eine Fortsetzung der am 24. 11. 23 durch die Reichsregierung aufgelösten Organisation „Oberland“ zu betrachten und hat sich mit anderen Organisationen, u. a. der rechtskräftig verbotenen Nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei zu einem Verband zusammengeschlossen. Seine politische Einstellung ist die der N. S. d. A. P. Auch bezügl. des Grundsatzes, daß politische Ziele mit Mitteln der Gewalt zu erreichen seien, geht der Bund mit der genannten Partei einig.

Seine Betätigung stellt eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dar.

Der Militärbefehlshaber.

gez. Haffe,
Generalleutnant.

L. I. 3.

Dels, den 3. Januar 1924.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Auflösungsverfügung dem Vorstand des genannten Bundes, falls ein solcher dort besteht, sofort durch Postzustellungsurkunde zuzustellen, die Büros zu schließen, Geld, Schriftstücke usw., soweit es zur Durchführung der Verordnung zum Schutze der Republik nötig ist, zu beschlagnahmen.

Auch nach Schließung sind die Büros weiterhin zu überwachen. Mir ist nach Durchführung gegebenenfalls sofort Bericht zu erstatten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

L. I. 10 884.

Dels, den 3. Januar 1923.

Legitimationskarten — § 44 a GD. — zum Ankauf von Lebens- und Futtermitteln.

Die in § 10 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln in der Fassung vom 10. 2. 1923 — RGBl. S. 111 — enthaltenen Bestimmungen über Verfassung bzw. Entziehung von Legitimationskarten sind durch die jetzige Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. 7. 1923 — RGBl. S. 706 — in Fortfall gekommen. Der Umstand, daß noch immer eine Anzahl Legitimationskarten von den bisher hierfür zuständig gewesenen Ortspolizeibehörden zu Unrecht erteilt und dadurch die Zahl der Lebensmittelaufkäufer weiterhin vermehrt wird, gibt mir Veranlassung, auf die zeitige Rechtslage und das hiernach zu beachtende Verfahren bei Anträgen auf Erteilung von Legitimationskarten hinzuweisen:

1. **Antragsberechtigt** ist auschl. der **Inhaber** eines **stehenden** Gewerbebetriebes, nicht der Angestellte. Bei Anträgen ist daher zunächst festzustellen, ob es sich tatsächlich um einen **stehenden** Gewerbebetrieb handelt (demnach gewerbl. Niederlassung erforderlich beim Kleinhandel: offenes Ladengeschäft bzw. Markthallenstand) und eine Handelsunterjagung nicht vorliegt. Der **Aufkauf** von Waren darf lediglich für die Zwecke **dieses Gewerbebetriebes** erfolgen.
2. Soweit für **Angestellte** die Ausfertigung einer Legitimationskarte beantragt wird, ist zu prüfen, ob es sich wirklich um unselbständige Angestellte und nicht um selbständige Aufkäufer handelt. Werden Umgehungsversuche festgestellt, so ist die betreffende Firma durch Vermittelung der Handelszulassungsstelle darauf hinzuweisen, daß weitere Umgehungsversuche mit ihrer Unterstützung als Unzuverlässigkeit im Sinne des § 13 der Verordnung über Handelsbeschränkungen angesehen werden.

Bei verschiedenem Wohnsitz von Auftraggeber und dem in dessen Diensten stehenden Aufkäufer ist stets auch bei Vorlage eines Führungszeugnisses entsprechend dem unter dem 3. 6. 1922 — I A V a 3288 — übersandten Ministerialerlaß vom 10. 5. 1922 — III 4277 — die Polizeibehörde des Wohnortes um Äußerung über den Aufkäufer zu ersuchen.

3. Die weitere Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, inwieweit Verfassungsgründe der §§ 57 Ziffer 1—4 und 57b Ziffer 2 GD. vorliegen, auf deren Wortlaut ich verweise. Insbesondere kommen hiernach Verurteilung wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht und gegen das Eigentum, abschreckende oder ansteckende Krankheit sowie übler Leumund in Betracht.
4. Mit Rücksicht auf § 35 Abs. 1 der Verordnung über Handelsbeschränkungen ist mit dem Antrage gleichzeitig vorzulegen:

a) Bei Absatz oder Vermittelung der Waren an **Wiederverkäufer** die **Handelserlaubnis** (dies gilt auch für Agenten, Kommissionäre usw.)

- b) Bei Ankauf von Kartoffeln, Butter, Käse, Eiern, Vieh und Frischfleisch die besondere **Aufkaufserlaubnis**. Bedinglich bei Kartoffeln bedürfen **Inhaber der Handelserlaubnis** für sich selbst einer besonderen **Aufkaufserlaubnis** nicht.

Werden die hiernach erforderlichen Ausweispapiere nicht vorgelegt, so ist die Ausfertigung der Legitimationskarte **abzulehnen** bzw. nur in entsprechend **beschränktem** Umfange zu erteilen.

Bei Zurückziehung der Ausweispapiere ist auch die Legitimationskarte zurückzunehmen oder entsprechend zu berichtigen.

5. Bei Inhabern von **Handelserlaubnisscheinen** ist darauf zu achten, daß diese nicht mehr Angestellte als **Aufkäufer** beschäftigen, als es ihrem Geschäftsumfange entspricht. Andernfalls ist alsbald der Firma durch Vermittlung der Handelszulassungsstelle eine entsprechende Beschränkung aufzuerlegen.

6. Nach § 35 der Verordnung ist in die Legitimationskarte zweckmäßig in Form eines eingelebten Zusatzblattes folgender Vermerk aufzunehmen: „Die Legitimationskarte berechtigt zum Ankauf von Waren für die es nach der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. 7. 1923 — RGBl. S. 706 — oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen einer Erlaubnis bedarf, nur insoweit, als diese Erlaubnis erteilt ist.“

Diesem Vermerk ist folgender Zusatz anzufügen:

„Die Legitimationskarte berechtigt hiernach insbesondere **nicht** zum Ankauf zwecks Absatzes oder Vermittlung an **Wiederverkäufer**. Hierzu besondere **Handelserlaubnis** erforderlich!“ Die von einigen Polizeibehörden gebrauchte anderweitige Fassung des Vermerkes erscheint nicht zweckmäßig.

7. Zur leichteren Ausführung der Kontrolle ordne ich gleichzeitig an, daß bei Inhabern von **Kleinhandels**geschäften in den Legitimationskarten vermerkt wird: „Absatz erfolgt **ausschl. im Kleinhandel an Verbraucher**.“ Fehlt dieser Vermerk, so kann von den Kontrollorganen die Vorlage der Handelserlaubnis verlangt werden.

8. Die Waren sind **einzel**n aufzuführen. Die allgemeine Angabe „Landesprodukte“ oder „Lebensmittel“ ist nicht zulässig.

9. Bei Firmen in Gesellschaft ist bei Ausfertigung von Legitimationskarten für die geschäftsführenden Persönlichkeiten deren Stellung bei der Firma (Mitinhaber, Direktor usw.) anzugeben.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen meiner Verfügungen vom 7. 9. und 22. 11. 1923 — Kreisblatt Seite 216 und 280 — weiter in Kraft.

L. I. 10966.

D e l s, den 31. Dezember 1923.

Verwertung entwendeter Feldfrüchte.

Es wird darauf hingewiesen, daß Gegenstände, die aus Verstößen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 (RGBl. S. 230) hervorgehen — insbesondere entwendete, von der Polizei in Verwahrung genommene Feldfrüchte und dergl. —, falls der Empfangsberechtigte nicht zu ermitteln ist, wie Fundfachen zu behandeln sind (vergl. § 983 BGB.), soweit andere Bestimmungen über ihre Behandlung fehlen.

B e r l i n W. 9, den 7. Dezember 1923.

Tierärztliche Grenzuntersuchungsgebühren.

Mein Erlaß vom 24. August d. Js. — I A III 13747, (Vw. MBl. S. 783) — betreffend die Berechnung der tierärztlichen Grenzuntersuchungsgebühren unter Zugrundelegung der Lebensschätzungsrichtzahl aus den Vorkriegsgebührensätzen, wird hiermit aufgehoben. Die Gebühren sind jetzt nach Goldmark und nach folgenden Sätzen zu berechnen:

- a) für Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel einschl. Maulaugenprobe und Blutuntersuchung, jedoch **ausschließlich** der etwa vorzunehmenden Untersuchung auf Beschältscheuche 5,— M
- b) 1. für Rinder über 250 kg Lebendgewicht und für größeres Wild im gleichen Gewicht 3,— M
2. für Rinder von 75—250 kg und für Wild im gleichen Gewicht 2,— M
3. für Rinder unter 75 kg und für Wild im gleichen Gewicht 1,— M

- c) für Schweine, Schafe und Ziegen im Gewicht

über 12½ kg 1,— M

unter 12½ kg 0,50 M

- d) für Gänse, Puten und Enten je Stück

mindestens jedoch 0,05 M

für jede Sendung 2,— M

- e) für alles übrige Geflügel bis 50 kg Gesamtgewicht

1,— M

für jede weitere angefangene 50 kg

0,50,— M

- f) für Hunde: für jedes Tier

2,— M

Sofern die Zahlung in Papiermark erfolgt, ist für die Umrechnung der Geldbeträge in Papiermark der am Vortage der Zahlung geltende, von dem Herrn Reichsfinanzminister für die Reichssteuern festgestellte Goldbarwertungsmaß maßgebend, der jeder Postanstalt täglich durch Telegramm amtlich bekannt gegeben wird.

Für die im 3. Absatz des Erlasses vom 21. März 1921 — I A III 12949, (Vw. MBl. S. 128) — erwähnten Untersuchungen außerhalb der festgesetzten Einfuhrzeiten sowie für die Untersuchungen bei Nacht sowie an Sonn- und Festtagen sind die Gebühren um 100 v. H. zu erhöhen.

Die Bestimmung tritt mit sofortiger Wirkung mit der Maßgabe in Kraft, daß die neuen Gebührensätze für die Untersuchungen sowohl der auf dem Landwege als auch der auf dem Seewege eingeführten Tiere Geltung haben.

Berichte über die Höhe der festgesetzten Gebühren sind nicht erforderlich.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

F. A.

gez. H e l l i c h.

L. I. 10969.

D e l s, den 3. Januar 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis und Beachtung. Die Kreisblattverfügung vom 12. September 1923 — Kreisblatt S. 221 — gilt vom gleichen Tage als aufgehoben.

L. I. 5.

D e l s, den 3. Januar 1924.

Gebühren für Wandergewerbescheine.

In Abänderung meiner Verfügung vom 17. Oktober 1923 — Kreisblatt S. 247 — wird künftig die Gebühr für die Ausfertigung von Wandergewerbescheinen und Ersatzscheinen auf ein Zehntel des festzusetzenden Haussteuerbetrages mindestens auf eine Goldmark bestimmt.

Bei Bemessung dieser Gebühr ist der **regelmäßige** Haussteuerbetrag, wie er sich aus der Verordnung des Staatsministeriums vom 24. November 1923 — Kreisblatt S. 303 — ergibt, zu Grunde zu legen. In die Klasse der geringwertigen Waren fallen Lebens- und Futtermittel, Haus- und Wirtschaftsartikel, Kurz-, Galanterie- und Metallwaren. Zu den wertvolleren Waren rechnen insbesondere Textil- und Schuhwaren. Die Gebühr ist weiter wie bisher dem Antrag beizufügen.

B r e s l a u, den 27. Dezember 1923.

Invalidenversicherung.

Vom 31. Dezember 1923 ab sind nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Dezember 1923 am Beitragsmarken zur Invalidenversicherung zu verwenden:

Bei einem **w ö c h e n t l i c h e n** Arbeitsverdienst:

bis 10 Rentenmark Lohnklasse 1 zu 20 Rentenpfg.

von mehr als 10—15 Rentenmark Lohnklasse 2 zu 40 Rentenpfg.

von mehr als 15—20 Rentenmark Lohnklasse 3 zu 60 Rentenpfg.

von mehr als 20—25 Rentenmark Lohnklasse 4 zu 80 Rentenpfg.

von mehr als 25 Rentenmark Lohnklasse 5 zu 100 Rentenpfg.

Die Einreichung der Versicherer in diese Lohnklassen erfolgt nach dem während einer Kalenderwoche (Montag bis einschließlich Sonntag) erzielten Arbeitsverdienst auch dann, wenn die Beschäftigung nur an einzelnen Tagen in der Woche stattgefunden hat. Bei monatlicher oder einvierteljährlicher Lohnzahlung ist der wöchentliche Arbeitsverdienst in der Weise zu ermitteln, daß der Monats- oder Vierteljahrslohn mit 12 bzw. 4 vervielfacht und der so gefundene Jahresarbeitsverdienst durch 52 geteilt wird. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Sachbezüge, insbesondere freie Kost und Wohnung. Der Wert solcher Bezüge wird durch das zuständige Versicherungsamt festgesetzt.

Für unständig Beschäftigte (Wasserkraut, Hausfrauen, Aushilfsstellen und -Kellnerinnen pp.) gilt als Wochenverdienst das Siebenfache des für den Beschäftigungsort festgesetzten Ortslohnes.

Ab 31. Dezember 1923 werden Beitragsmarken zu den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben. Von diesem Tage ab sind Beitragsmarken **auch für rückliegende Zeiten** nach den oben bezeichneten Werten zu verwenden.

Die nicht mehr gültigen Marken der bisherigen Lohnklassen 44 bis 50 werden bei den Verkaufsstellen noch bis zum **31. März 1924** unter Anrechnung zum hundertfachen Betrage des aufgedruckten Geldwertes gegen gültige Marken der oben bezeichneten Lohnklassen 1 bis 5 umgetauscht.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

L. II. 1080.

Dels, den 3. Januar 1924.

Anträge auf Gewährung eines einmaligen Ergänzungszuschusses.

Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen teilt mir mit, daß die f. Zt. von einzelnen Schulverbänden gestellten Anträge auf Gewährung laufender Ergänzungszuschüsse nicht berücksichtigt werden können. Um der Not der Schulverbände schneller und wirksamer entgegenzutreten zu können, ist die Regierung bereit, soweit die Mittel reichen, auf Antrag einen **einmaligen Ergänzungszuschuß** zu gewähren.

Eingehend begründete Anträge sind bis 15. d. M. bei mir zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der Landrat: Dr. Unkell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am W a b n i t z, den 23. Dezember 1923.

Viehseuche.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesizers W i e s a ist Rotlauf ausgebrochen. Gehöftsperrre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
S e i n z e l m a n n.

G a l b i t z, den 26. Dezember 1923.

Viehseuche.

Unter den Schweinen des Oberschweizers A n d e r s e d in Neesewitz ist Rotlauf festgestellt. Stallsperrre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
K a l i n k e.

Bekanntmachung

betreffend die Verwaltung der Grunderwerbsteuer.

Die bisher von dem unterzeichneten Finanzamt wahrgenommenen Geschäfte der Verwaltung der Grunderwerbsteuer gehen mit dem 1. Januar 1924 für den Bereich des Kreises Dels auf den Herrn Vorsitzenden des Kreis Ausschusses Dels und für den Bereich des Kreises Groß Wartenberg an den Herrn Vorsitzenden des Kreis Ausschusses Groß Wartenberg über. Sämtliche Anträge in Grunderwerbsteuerangelegenheiten sind daher vom 1. Januar 1924 ab an den zuständigen Kreis Ausschuß zu richten.

Dels, den 28. Dezember 1923. Finanzamt.

Ausschneiden! **Aufbewahren!**

Bekanntmachung

über den Lohnsteuerabzug vom 1. Januar 1924 ab und über die Aufhebung der Betriebssteuer (Arbeitgeberabgabe).

Vom 1. Januar 1924 ab ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wie folgt zu verfahren: Vom Arbeitslohn wird an Stelle der früheren Werbungskosten zunächst ein steuerfreier Lohnbetrag abgezogen. Dieser beträgt: für volle Monate 50 Goldmark monatlich, für volle Wochen 12 Goldmark wöchentlich, für volle Arbeitstage 2 Goldmark täglich und für kürzere Zeiträume 0,50 Goldmark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden. Von dem hiernach übrigbleibenden (also steuerpflichtigen) Arbeitslohn sind bei jeder Lohnzahlung bei einem ledigen oder kinderlos verwitweten Arbeitnehmer 10%, bei einem verheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder 9%, mit einem Kind 8%, mit zwei Kindern 7% und für jedes weitere minderjährige Kind 1% weniger als Lohnsteuer unter Abrechnung auf volle 5 Pfennig nach unten einzubehalten.

Beispiele:

- 1) Ein lediger Arbeitnehmer verdient 50 Mark Wochenlohn. Steuerfreier Lohnbetrag 12 Mark, bleiben zu versteuern 38 Mark. Steuerabzug 10% von 38 Mark = 3,80 Mark.
- 2) Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 2 minderjährigen Kindern verdient 70 Mark Wochenlohn. Steuerfreier Lohnbetrag 12 Mark, bleiben 58 Mark zu versteuern. Steuerabzug 7% von 58 Mark = abgerundet 4,05 Mark.

Die Abführung der einbehaltenen Steuerbeträge wird wie folgt vereinfacht: Alle Arbeitgeber mit mehr als 3 Arbeitnehmern haben die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge spätestens bis zum 5. Tage nach jeder Lohnzahlung in bar oder durch Ueberweisung an die

Finanzkasse abzuführen. Bis zum 5. eines jeden Monats ist der Finanzkasse eine Bescheinigung zu überenden, in der die Uebereinstimmung der im abgelaufenen Kalendermonat abgeführten Steuerabzugsbeträge mit der Summe der tatsächlich einbehaltenen Steuerabzugsbeträge versichert wird. Arbeitgeber, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen und die einbehaltenen Steuerbeträge ebenfalls in dieser Weise entrichten wollen, haben beim Finanzamt — Zimmer 7 — einen kurzen Antrag zu stellen, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Die Aufstellung von Steuerüberweisungsblättern, Nachweisungen und Zusammenstellungen erfolgt nur jährlich einmal und zwar im Januar eines jeden Jahres, zum erstenmal also im Januar 1925.

In den Steuerüberweisungsblättern wird nur der Gesamtjahresverdienst und der im Laufe des Jahres einbehaltene Steuerbetrag in je einer Summe eingetragen. Die Vordrucke hat sich jeder Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen. Die Muster dazu können im Laufe des Jahre 1924 vom Finanzamt (Zimmer 17) abgeholt werden. Auf die Aufstellung und Einreichung der Steuerüberweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen, die für das letzte Kalendervierteljahr 1923 — im Januar 1924 — an das Finanzamt einzureichen sind, wird voraussichtlich verzichtet.

Alle Arbeitgeber mit nicht mehr als 3 Arbeitnehmern haben Steuermarken zu kleben, sofern sie nicht auf Antrag am Ueberweisungsverfahren zugelassen sind. Steuermarken werden in Beträgen von 0,05, 0,10, 0,50, 1,00, 2,00, 5,00, 10,00, 50,00 und 100 Goldmark hergestellt und sind ungefähr vom 10. 1. 24 an bei den Postanstalten zu haben. Das Einkleben und Entwerfen der Steuermarken (durch Angabe des Lohnzahlungstages mit Tinte oder Stempel) hat bis spätestens am 5. Tage nach jeder Lohnzahlung zu erfolgen, sonst werden die fälligen Zinsen erhoben.

Jeder Arbeitgeber wird im Laufe des Jahres 1924 kontrolliert. Bei den hierbei vorgefundenen Beanstandungen treten die nach den Gesetzen vorgesehenen Folgen, u. U. Bestrafungen, ein.

Im Gegensatz zu früher, unterliegen dem Steuerabzug auch die Aufwandsentschädigungen, die den im privaten Dienst- oder Auftragsverhältnis stehenden Personen gewährt werden.

Das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe tritt am 1. Januar 1924 außer Kraft. Die Arbeitgeberabgabe ist demnach letztmalig am 25. (27.) Dezember für die Zeit vom 11. bis 20. Dezember 1923 zu entrichten.

Dels, den 28. Dezember 1923.

Finanzamt.

**A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co., Dels**

Druckfachen

für

**Handel
Industrie
Private
Vereine**



Ein- und mehrfarbiger Druck auf nur guten Papieren.
Prompte Lieferung :: Sorgfältige Ausführung.